

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montag den 25ten Aug. 1777.

## I Verordnung.

**F**olgende Verordnung wird auf Befehl  
Eines Hochlöbl. Ober-Collegii Medici  
anderweit bekant gemacht:

Unsern etc. bey Unserm Ober-Collegio Medico, sind seit einiger Zeit, von denen approbirten Medicinal-Persohnen, aus Unsern sämtlichen Provinzien, häufige Klagen geführt worden, daß ihnen von denen Compagnie-Feldscheers und beuhrlaubten Soldaten, sowohl, als auch von Herren-Losen Barbier- und Bader-Gesellen, und andern, zum Medicinal-Wesen, gar nicht gehörenden Persohnen, fast alle Nahrung benommen, und sie dadurch außer Stand gesetzt werden, ihre Bürgerliche Dnera abzutragen. Es haben also gedachte approbirte Medicinal-Persohnen gebeten, ihnen die nöthige Remedur hierunter wiederfahren zu lassen.

Was nun die Compagnie-Feldscheers bey Unsern Regimentern anlanget; so haben Wir allbereits in der copetlich nachgesetzten Cabinets-Ordre vom 24ten Decembr. 1726. allerhöchst fest gestellet; daß zwar denen, bey Unserer Armee, wirklich in Diensten stehenden Regiments-Feldscheers, nicht aber denen Compagnie-Feldscheers, das Curiren bey Persohnen von Bürgerlichen Stande, mithin noch weniger solches beuhrlaubten Soldaten, verstätet werden solle.

Da aber diese Cabinets-Ordre denen wenigsten von Unsern in denen Provinzien in

Garnison stehenden Regimentern bekant seyn mag; mithin selbige, sich auch nach solcher nicht achten können; So ergeheth hiermit Unser gnädigster Befehl an Euch, mehrs gedachte Cabinets-Ordre denen Commandeurs derer, in dortiger Provinz in Garnison stehenden Regimentern, zu communiciren, und sie demnächst geziemend zu requiriren, nach dem Inhalt sothaner Ordre, denen Compagnie-Feldscheers, und nächst dem auch, denen beuhrlaubten Soldaten, überhaupt anzubefehlen, daß sie sich alles innerlichen und äußerlichen Curirens, auch Bedienung mit Aberlassen, Schröpfen, Rastiren, und was dem anhängig, bey Persohnen Bürgerlichen Standes, gänzlich enthalten sollen.

In Ansehung derer andern, nicht approbirten Medicinal-Persohnen, dimittirten Compagnie-Feldscheers, Herren-Losen Barbier- und Bader-Gesellen hingegen, wie nicht weniger aller andern, vom Medicinal-Wesen sich unbefugter Weise miltirenden Persohnen, habet Ihr die Magistrate, und Obrigkeiten locorum zu requiriren, daß sie accurate Listen von solchen Leuten aufzunehmen, und solche bey Euch einreichen sollen; da Ihr denn wider alle diejenigen, welche der Contravention wider Unsere Medicinal-Edicte, schuldig befunden werden, das nöthige zu verfügen, allenfalls Fiscum wider sie zu exerciren, übrigen aber, wie



Dieses alles von Euch befolget worden, binnen 4 Wochen anhero zu berichten l. bet.

Sind ic. Gegeben Berlin den 30ten Novembr. 1769.

Königl. Preussl. Ober-Collegium Medicum.

Se. Königl. Majestät in Preussen ic. ic. ic. Unser allergnädigster Herr! haben in Gnaden resolviret, daß denen Regiments-Feldscheers bey der Armee, nicht aber denen Compagnie-Feldscheers erlaubet seyn soll, bey Civil-Verfahren innerlich und äußerlich zu curiren und in denen Apotheken Recepte zu verschreiben, auch daß deren Attestata sowohl von Krankheiten als Besichtigungen, in den Civil-Gerichten sollen gültig seyn! Dannerhero haben Sie Dero Ober-Collegio Medicis solches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, sich gehorsamsam darnach zu achten, und denen Provincial-Collegiis Medicis gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen, Potsdam den 24ten Decbr. 1726.

Friderich Wilhelm.

## II. Steckbrief.

Nachdem der hiesige Stempel-Debitur Gustav Adolph Schlick am 22ten c. des Abends

nachdem er wegen nachgestochener Stempel in Verdacht gerathen,

von hier entwichen.

So wird denen Königl. sämtlichen Provincial-Obrigkeiten, Aemtern und Magisträten, alles Ernstes aufgegeben, die Auswärtigen aber werden geziemend requiriret, denselben zu arretiren, und unter sicherer Bewachung, an uns abliefern zu lassen.

Zu welchem Ende zur Nachricht dienet, daß besagter Schlick ohngefehr 40 Jahr alt, von kleiner Statur, spitzer Nase, schwärzlichen Angesichts, und mit grünen Tuch gekleidet sey, auch eine braune Parucke trage, Signatur Minden den 23. Aug. 1777.

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domänenkammer. Krusemark, v. Domhardt, Hüllesheim.

## III. Citaciones Edictales.

### Minden u. Bünde. Da

mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten der Dorfschaft Hedem Hochadlich Freyherrlichen Gerichts Hollwinkel verfahren werden sol; So werden im Verfolg allergnädigst erhaltenen Commissorii, alle und jede, welche an denen Hedemischen Gemeinheiten als nemlich:

1) Dem Döckholtz. 2) Der oberen Döfelschen Masch denen Hedemern zuständig. 3) Dem Rummelsbrock. 4) Der Neuen Masch. 5) Der Bohle und 6) Dem Hedemischen Holze, Ansprich und Forderung, sie seyn von welcher Art sie wollen, machen zu können glauben, hiermit citiret und geladen den 8. Sept. c. a. Morgens präcise Acht Uhr vor unterzeichreter Commission in Person oder hinlänglich instruirte und mit Vollmacht versehen, auf dem Hochadlich Freyherrlichen v. Horstischen Gerichte Hollwinkel zu erscheinen, die ihnen zustehende Gerechtfame und Befugnisse, bey Verlauff derselben und Strafe eines ewigen Still-schweigens ad Profecollum anzuzeigen, das Zugeständniß ihrer Mitinteressenten zu erwarten, im Abläugnungsfall die Güte mit selbigen zu tentiren, und in deren Zerstückung mit selbiger usque ad duplicas zu verfahren.

Denen resp. Grund-Guths-Eigenthums- und Lehnherren lieget ob in besagten Termin das Beste ihrer Eigenbehörigen und Lehn-träger wahrzunehmen, und dienet übrigens einem jeden zur Nachricht, daß alle denenselben welche ihre Gerechtfame nicht angeben, selbige auf immer und ewig vor verlustig erkläret, und mit Ausschluß seiner die Theilung vorgenommen werden sol.

Digore Commissionis  
Schraden. Heidstet.

### Ampt Reineberg. Da die

Fräulein Chanoinesse von Aernheim in dem Hochadl. Stifte Quernheim vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, vor einigen



Fahren aber ihren letzten Willen schriftlich bey hiesigem Amte niederzulegen, und deshalb die Publication desselben hieselbst nachgesucht worden: So wird hiedurch Terminus zu Eröffnung dieses Testaments auf den 11. Sept. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtsgerichte befohlen und werden alle diejenigen, welche hiebey interessiret zu seyn und ein Erbschaftsrecht zu haben glauben solten, durch dieses Proclama citiret und vorgeladen, in dem angeetzten Termino zu bestimmter Zeit vor hiesigem Amte zu erscheinen und der Entseigelung und Publication gedachten Testaments entweder selbst in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Mandatarios beizuwohnen.

### Amte Brackwede. Am 30.

Sept. c. müssen sämtliche Creditores welche an der Graben Kotterey sub No. 46. B. Ziffelhorst etwas zu fordern haben, bey Gefahr der Abweisung früh 8 Uhr am Dielesfeldschen Gerichtshause ihre Forderungen anzeigen, des Endes solche hiermit vom Kön. Amte Brackwede Kraft dreymaliger Citacion öffentlich vorgeladen werden.

### Am Ravensberg. Demz

nach Johann Hermann Landwehr aus Brockhagen, welcher die Königl. Schulden Stelle sub nr. 2. Bauerschafts Rünsebeck mit der Anerbin anzutreten in Begriff steht, vorgestellet: daß gedachte Stelle in großer Schuldenlast stecke, dabey das Hofgewehr sich in den untauglichsten Umständen befinde, so, daß ohne Nachlassung des Beneficii particularis solitionis mit Stillung des Zinslauffs darauf fortzukommen schlechterdings keine Hoffnung, mithin gerathen, sämtliche Gläubiger ad presentandum und zur Erklärung über die nachgesuchte zinsfreye Wohlthat der Stückzahlung per publica proclamata vorgeladen, die dem Gesuch auch deferiret worden: Als werden hienit alle und Jede, so an gedachte Schulden Stelle ex quocunque capite Anspruch zu haben vermeynen, eins für alle

peremptorie citiret und geladen, in termino den 23sten Sept. c. Morgens zu rechter früher Tages Zeit zu Borgholzhausen an bekanteter Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, rechtlich zu justificiren und über die nachgesuchte Stückzahlung Erklärung abzugeben. Die Ungehorsamen aber haben zu gewärtigen: daß sie respective mit ihren Ansprüchen werden abgewiesen, und für Einwilligende angenommen werden. Wornach sich also ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten haben wird.

Der Curator Gavronschen Concurfus hat mittelst eingereichter Provocation ad agendum angezeigt: daß verschiedene vorhanden, welche sich mit dem im vorigen Jahre verstorbenen Franz Wilhem Gavron zu Borgholzhausen nach bereits entstandenen Concurse eingelassen, demselben aufs neue creditiret, und in der Meynung ständen, auf dessen Nachlaß gerechten Anspruch machen zu können; mithin zur Sicherstellung der Concurse Massa um deren öffentliche Vorladung gebethen.

Da nun diesem Sachen deferiret worden: so werden sämtliche Gläubiger, die dem Discurse Franz Wilhelmi Gavron nach entstandenen Concurse aufs neue creditiret, und an dem bey dessen Absterben vorgesundenen Nachlaß einigcs Recht und Anspruch zu haben glauben, hienit und Kraft dieses Edictal-Ladung verabshadet: in termino den 7ten Octobr. a. c. vor hiesigem Amtsgerichte zu Borgholzhausen Morgens um 8 Uhr entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihrer vermeintlichen Ansprüche halber mit dem Curatore ad protocollum zu verfahren und eventualiter ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren und deshalb rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß diejenigen, welche in dem angeetzten peremptorischen Termino nicht erscheinen und ihre Ansprüche wann es gleich vorher schon geschehen, nicht anzeigen und ausführen, von besagtem Gava



wünschen Nachlaß abgewiesen, und solcher denen erstern Creditoren verbleiben und zur erkant werden solle.

#### IV Sachen so zu verkaufen.

##### Minden.

Bei Niehls Erben ist zu haben: Die wohlbelohnte Berufsarbeit eines Lehrers am Abend seiner Tage. Eine Gedächtnispredigt über Oseph. Job. 14. Cap. v. 13, gehalten von Joh. Christ. Gotts. Horckel, zeitigen Prediger der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Lingen, kostet gebunden 4 Ggr.

Der Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen das folgende zur Nachlassenschaft der verstorbenen Wittwe Kemens gehörige von bereideten Aeltermänner taxirte landschaftspflichtige Ländereyen

a) drey Acker in der Hahnenbeck wobon der eine mit 3 Himten Gerste belastet die übrigen zwey aber frey sind taxirt zu 205 Rthlr. b) Einen Morgen daselbst wobon ein Scheffel Gerste gehet taxirt zu 40 Rthlr. c) Ein und ein halber Morgen vor der Hahnenbeck Freyland, taxirt zu 70 Rthlr. d) 3 Morgen Freyland in der Wahlstedte taxirt zu 135 Rthlr. e) Ein Morgen beim dicken Baume, wobon ein Rthlr. Zeilgeld gehet taxirt zu 40 Rthlr. f) Ein Garten vor dem Marienthore taxirt zu 60 Rthlr. Auf Anhalten derer Kemensischen Erben und sowohl zu deren Auseinandersetzung als auch zur Tilgung derer nachgelassenen Schulden freywillig öffentlich verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer werden dahero eingeladen in terminis den 1ten Octbr. den 5ten Novbr. und den 10ten Decbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen ihr Geboth zu eröffnen und mit Einwilligung derer Interessenten des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Zugleich citiren und laden wir alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an gedachten Grundstücken oder sonst an der

Erbschaft der verstorbenen Wittwe Kemens einigem Spruch und Forderung zu haben vermeinen in denen angesetzten Terminen sich zu melden und ihre Prätensionen zu proffizieren und justificiren, unter der Verwarnung das diejenigen, welche sich solchergestalt nicht angehen von der Erbschafts Masse abgewiesen und ihnen ihrer etwaigen Forderungen halber ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Auf Befehl S. Hochpreisl. Regierung soll am 12. Sept. c. in dem Rothenuffler Krüge bey der Wittwe Drindmans allerley Handgeräthe, Betten, Tische, Stühle, Kisten und Kassen an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhabere können sich selbigen Tages des Morgens 9 Uhr einfunden. Bey dem Kaufman Hammerde sind frisch angekommen zu haben: neue Citronen 32 Stück pro 1 Rthlr. Französische Pflaumen 24 Pf. 1 Rthlr. Neue Holl. Heringe in billigen Preissen.

Bei dem Buchhändler Körber wird ein Verzeichniß neuer Bücher ausgegeben, welche den 15. Sept. verkauft werden. Des hieselbst verstorbenen Kopisten Sievers Betten, Kleidung und Hauegeräth soll am 1. Sept. d. Jahres Morgens um 9 Uhr am Rathhause verkauft werden. Es können sich also sowohl Kauflustige, als diejenigen, so etwan an diesen Nachlaß an noch Forderung haben mögten, soebem einzufinden, und ihre Ansprüche bey Verlust derselben anzeigen. Herford am 15ten Aug.

#### V Sachen, so zu verpachten.

##### Detmold.

Da die adeliche Güter Hornoldendorf und Fromhausen ohne weit Detmold gelegen, bevorstehenden Oftern 1778. aus der Pacht kommen, und auf den 5. Sept. a. c. eine anderweite Verheuerung angesetzt worden; So können alle die dazu Belieben tragen und hinreichende Sicherheit stellen, zu Detmold bey dem Landrentmeister H. Dreyes des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden und vorher bey demselben den Zuschlag einsehen.